



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Neue Militärliteratur : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Neuere Militärliteratur.

(Schluß.)

Die Alamannenschlacht bei Straßburg (357 n. Chr.). Ein Studie von Felix Dahn. Braunschweig, Georg Westermann, 1880.

Der gelehrte Verfasser des „Protokoll von Caesarea“ und der „Könige der Germanen“, der phantasie- und geistvolle Dichter des „Kampfs um Rom“ will in dieser kleinen, elegant ausgestatteten Broschüre ein Bild jener Alamannenschlacht entwerfen, die als letzter großer Erfolg Roms gegen die Germanen und nicht minder wegen der Persönlichkeit des Siegers, des Apostaten Julian, so merkwürdig ist. Anscheinend war die Schrift ursprünglich ein Vortrag; dies würde wenigstens manche Eigenthümlichkeit ihrer Form erklären: so wie sie vorliegt, macht sie einen nicht ganz befriedigenden Eindruck. Die Aufstellung der Heere und der Gang des Kampfes werden nicht klar und überzeugend genug dargestellt und geben umföweniger ein völlig deutliches Bild der Schlacht, als der Verfasser sich vielfach zu erklärenden Exkursen veranlaßt sieht, die den inneren Zusammenhang stören. Auch die mit ungenügenden typographischen Mitteln gegebenen Plänen tragen kaum zur Erläuterung bei. Es versteht sich von selbst, daß bei einem so vortrefflichen Kritiker wie Dahn die materielle Grundlage, welche er aus der Darstellung Ammians gewonnen hat, an und für sich höchst schätzbar ist; aber es will uns doch erscheinen, als wenn der auf dieser Grundlage errichtete Bau vom Gerüste befreit worden wäre, bevor er, namentlich auch seiner künstlerischen Erscheinung nach, ganz vollendet war.

Le Pays et l'Armée par le général baron Goethals. Bruxelles et Leipzig, 1878. Librairie C. Muquardt.

Les forces nationales par le lieutenant général baron van der Smissen. Bruxelles et Leipzig, 1880. Librairie C. Muquardt.

Beide vorstehende Schriften behandeln die Nothwendigkeit von Reformen im belgischen Wehrwesen. Der patriotische Ungstuf, der namentlich seit 1870 in Wort und Schrift, in den Unterhaltungen der belgischen Offiziere wie in den Aeußerungen der periodischen Presse so mannigfach erklang, tönt auch aus diesen beiden Schriften wieder, und selten hat der Gedanke der Reform so bedeutende Vertreter gefunden wie hier.

Der aus dem Heere bereits ausgeschiedene General Goethals giebt, wie er sagt, hier sein militärisches Vermächtniß. Er erörtert eingehend die Verpflichtungen, welche die völkerrechtlich garantirte Neutralität Belgien auferlegt, und behandelt dann in getrennten Capiteln die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Reorganisation des Generalstabes, die Nachtheile der bestehenden Centralisation der Verwaltung und die Grundlagen einer neuen Organisation des Heeres. Belgien hatte von 1830 — 1839 bei nur vier Millionen Einwohnern über 100 000 Mann unter den Waffen, 1839 sogar 120 000 Mann; 1870 dagegen bei $5\frac{1}{3}$ Million Einwohnern und einem Controllstande von (1861 — 1870) durchschnittlich 104 000 Mann, verfügte Belgien über nur 72 613 Mann, und 1878 gab eine officielle Erklärung des Ministeriums in der Kammer 90 000 Mann als vorhanden und für die Aufrechterhaltung der Neutralität ausreichend

an. Goethals bestreitet, daß diese Ziffer genüge, und verlangt für die Zukunft eine mobile Armee von fünf und eine Reserve-Armee von zwei Infanterie-Divisionen, welsch letztere je aus den vierten und fünften Bataillonen der zwanzig activen Regimenter zu bilden seien. Die mobilen Divisionen sollen aus je zwölf, die Reserve-Divisionen aus je zwanzig Bataillonen bestehen. Außer diesen 100 Bataillonen soll die Armee acht Cavallerie-Regimenter mit 32 Feld- und acht Ersatz-Escadrons, vierzig Fuß- und vier reitende Batterien mit 264 Geschützen zählen und bei einem Jahrescontingente von 15000 Mann und achtjähriger Dienstpflicht für stehendes Heer und Reserve, auf Kriegsfuß 120000 Mann stark sein. Den Ausfall an den acht Jahrgängen ersetzt der General durch die vom Dienste frei gebliebenen Leute der gleichen Jahrgänge je nach ihrer Loosnummer. Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Mängeln der Unterbringung und Verpflegung der Truppen, sowie mit den ungenügenden Befoldungsverhältnissen der Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere.

Das Schriftchen des Generals van der Smiffen enthält sich theoretischer Beweisführungen, die der Verfasser selbst früher schon mehrfach gegeben hat. Er bringt diesmal einen Aufruf an alle Wohlmeinenden im Lande und an die Vertreter des Volkes. Die Neutralität Belgiens — davon geht er aus — kann und wird nur dann respectirt werden, wenn eine starke Armee bereit ist, sie zu schützen; England wird am sichersten zu Hilfe kommen, wenn zwei Armeen vor Antwerpen und Brüssel beweisen, daß Belgien im Stande und gewillt sei, sich selbst zu vertheidigen und somit verdiene, geschützt zu werden. Belgien besitzt keinen Landestheil, der ihm gestattet, ungestört von den Kriegser eignissen, Ersatzmannschaften und Volksaufgebote erst während des Krieges selbst abzurichten und auf die Verwendung im Felde vorzubereiten; es muß vielmehr gleich bei Beginn des Feldzuges, spätestens also nach zehn Tagen, wie sie Preußen 1870 zur Mobilmachung brauchte, mit ganzer Kraft aufzutreten im Stande sein; dazu aber fehlen ihm jetzt die ausgebildeten Mannschaften und von der sonstigen Ausrüstung namentlich an 10000 Pferde. General van der Smiffen verlangt daher die Ausbildung aller Wehrhaften und die Aufstellung reichlicher und guter Cadres. Die Zahl der Freiwilligen (beim Stellvertreterssystem) betrug im Jahre 1850 noch 18000, im Jahre 1870 nur 8000; bei dem Aufrufe in Folge der damaligen Mobilmachung meldeten sich gar nur 244. Die Lopro der Stellvertretung schwächt das Land und füllt die Armee mit unzuverlässigen Elementen, die im Augenblicke des Bedarfs, wie die Erfahrung von 1870 gezeigt hat, gern — desertiren. „Fort also mit den 1600 Francs, sie sind der Werth eines gewöhnlichen Pferdes, aber keine Prämie eines Besitzenden gegen Kriegsgefahr! Entfernt die Stellvertreter aus den Casernen! Trunkenheit, Diebstahl und andere Untugenden werden mit ihnen schwinden, und die braven jungen Burschen vom Lande werden ihre gute Gesinnung, die Anhänglichkeit an die Heimat und an die Fahne bewahren!“ Dienen sollen Alle; aber nicht alle brauchen drei Jahre bei den Fahnen zu sein, nicht jeder hat nöthig, in der Caserne zu wohnen. Der Handarbeiter, der Tagelöhner verlernt als Soldat nichts; oft kehrt er sogar geschickter und unterrichteter zu seiner Beschäftigung zurück; wer dagegen wissenschaftliche Studien betrieb, sieht durch so lange Unterbrechung sein Fortkommen entschieden gestört.

Nach einem Ueberblick über die Stellung der Einjährig-Freiwilligen oder der ihnen entsprechenden Einrichtungen in Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich und Rußland befürwortet der Verfasser für Belgien ein neues eigenartiges System: Der ganze dienstpflichtig werdende Jahrgang wird auf drei

Jahre eingestellt; doch erhalten Zöglinge von Bildungsanstalten zc. Aufschub bis zu vier Jahren, behufs Vollendung ihres Studiums oder ihrer Ausbildung. Nach dem ersten Dienstjahre werden diejenigen, welche sich gut geführt haben, gut ausgebildet sind und ein schriftliches und mündliches Examen bestehen, auf unbestimmten Urlaub entlassen. Besondere Listen werden über diejenigen geführt, die sich für den Kriegsfall zu Unteroffizieren und Offizieren eigenen, doch werden keine Certificate ausgestellt, welche Ansprüche begründen, die möglicherweise bei einer späteren Einberufung sich als nicht mehr gerechtfertigt erweisen.

Der Verfasser widerlegt den Einwand, es könne dieses Verfahren zu viele Leute dem längeren Dienste entziehen, durch den Hinweis auf die Prüfung selbst; nur wirklich Gebildete können nach einem Jahre praktischen Dienstes volles Verständniß für Exercirreglement, Theorie des Schießens und Felddienst, mit den nöthigen Kenntnissen im Kartenlesen, in der Terrainlehre und in der Feldebefestigung besitzen, also die Prüfung bestehen. Er giebt aber nicht nur zu, sondern er erwartet, daß diese Vorschrift ein Sporn für allseitig eifrigeres Lernen sein, manche Familie „vor dem Müßiggange und der Vergnügungssucht“ ihrer Söhne bewahren und eine gute praktische Ausbildung, welche Grundlage der militärischen Uebungen und der militärischen Disciplin sei, auch in den Schulen heimisch machen werde.

Der General ist damit einverstanden, wenn von dem Jahrescontingente von 15 000 Mann selbst bis zu 2000 (annähernd die Zahl der jetzigen Replazants), also 13 Procent (statt der 3—4 Procent in Deutschland) schon nach dem ersten Dienstjahre ausscheiden; das Land könne dabei nur gewinnen, da die Austretenden eben auch die körperlich und praktisch am besten ausgebildeten Soldaten seien, was sich von den deutschen Einjährigen bei aller Anerkennung ihres Verhaltens im Felde doch nicht immer sagen lasse.

Den Miliciens, die den Eintritt in eine bestimmte Truppe wünschen, ist derselbe zu gestatten, ebenso dürfen diejenigen, welche sich selbst einmieten und unterhalten wollen, außerhalb der Casernen wohnen, so lange sie durch Führung und Dienstleister sich dieser Vergünstigung nicht unwerth zeigen, ein Verfahren, das sich ja in Deutschland durchgehends bewährt habe, da das Zusammenwohnen von Leuten aus ganz verschiedenen Gesellschaftsschichten für alle Theile lästig und in keiner Weise vortheilhaft sei.

Von der Frage der allgemeinen Dienstpflicht wendet sich der Verfasser zur Mobilmachung. Diese sei bis in alle Einzelheiten schon im Frieden planmäßig festzustellen. Der General betont, daß im Jahre 1870 von 112 000 Mann, welche die Armee zählen sollte, zehn Tage nach der am 15. Juli befohlenen Mobilmachung erst 80 700 Mann unter den Fahnen gewesen seien und daß von den fehlenden 6800 Pferden binnen 27 Tagen erst 4140 angekauft waren. Besterem Uebelstande könne nur erzwungene Stellung aller brauchbaren Pferde (wie in Deutschland) abhelfen. Für die Aufstellung der mobilen Armee sollen die jetzt vorhandenen Cadres nur um zwei Infanterie-Regimenter, ein Regiment Cavallerie, vier Batterien und ein Pionierbataillon vermehrt werden; doch will der Verfasser die Bataillone statt in vier, lieber in sechs leichter zu handhabende Compagnien getheilt sehen. Die Feldarmee wird nach dem Vorschlage des Verfassers aus drei Armee-Corps bestehen. Die beiden ersten sind in zwei Divisionen mit vier Brigaden nebst Corpsartillerie und Cavalleriereferve getheilt und bestehen aus je 24 Bataillonen, 8 Escadrons, 13 Batterien und 2 Geniecompagnien. Das dritte Corps zählt in 3 Brigaden nur 18 Bataillone, 4 Escadrons, 6 Batterien und 1 Geniecompagnie. Jeder Division und dem 3. Corps

sollen Freiwilligen-Abtheilungen aus ein bis zwei Provinzen (Cavaliers d'état major und Tireurs de position) für den Dienst der Stabswachen und Ordonnanzen zugetheilt werden.

Neben der Feldarmee, in welche die ersten acht Jahrgänge der Wehrpflichtigen eingereiht werden, bildet der General aus den Mannschaften des 9. bis 12. Jahrgangs eine Besatzungsarmee. Die Bataillone der letzteren sind 1400 Köpfe stark einzuberufen, um rund 10 000 Mann als Hilfsmannschaften für die Bedienung der ca. 5000 Festungsgeschütze abgeben zu können und doch noch je 800 Köpfe im Bataillon zum Infanteriedienst zu behalten. Von dieser „Armee der festen Plätze“, deren Stärke der Verfasser auf 50 000 Mann annimmt, bestimmt er 1 Bataillon, 4 Batterien Festungsartillerie und 1 Geniecompagnie für Namur, 2 Bataillone, 5 Batterien, 2 Geniecompagnien für Lüttich, 2 Bataillone, 4 Batterien, 2 Geniecompagnien für Diest, 3 Bataillone, 4 Batterien, 2 Geniecompagnien nach Termonde und endlich 12 Reservebataillone, 34 Festungsbatterien, 12 Geniecompagnien, 1 Pontoniercompagnie, 6 Reserve-Feldbatterien und die fünften Escadrons aller 9 Cavallerie-Regimenter für Antwerpen. Freiwillige Schützen und Artilleristen sollen sich den Besatzungen von Namur, Lüttich und Antwerpen anschließen. Schließlich fordert der General seine Landsleute auf, das Fest der fünfzigjährigen Unabhängigkeit durch energische Fürsorge für die Wehrhaftmachung des Landes zu feiern.

Deutschland hat sicherlich keinen Grund, mit einer möglichst hoch gestiegenen Wehrfähigkeit Belgiens unzufrieden zu sein, und wir können den patriotischen Bestrebungen, welche die belgischen Militärschriftsteller vertreten, von ganzem Herzen recht baldigen praktischen Erfolg wünschen.

Recht und Grenze der Humanität im Kriege. Vortrag, gehalten am 13. März 1880 im Wissenschaftlichen Verein zu Berlin von Dr. Carl Lueder, Professor der Rechte an der Universität zu Erlangen. Erlangen, Eduard Behold, 1880.

Der Verfasser dieser Broschüre, durch eine Schrift über die Genfer Convention bereits bekannt, vertritt den Standpunkt des militärischen Realismus. Er erkennt das Recht zur Bethätigung der Humanität im Kriege im weitesten Umfange an, wünscht ihr den glücklichsten Erfolg, zieht ihr jedoch eine ganz bestimmte Grenze da, wo sie mit der Erreichung des Kriegszweckes in Widerspruch treten und die Energie der Kriegführung lähmen würde. Jede unzeitgemäße Humanität auf dem Gefechtsfelde, wie überhaupt dem Feinde gegenüber, sei vielmehr eine Härte gegen diejenigen, welche dem Kampfe zum Opfer gefallen, und gegen das Land, für welches sie die Leiden des Krieges verlängere. Darum habe man sich zu hüten, in den Humanitätsbestrebungen über das Ziel hinauszuschießen; auch habe man zu solchem Uebereifer durchaus keinen Grund; denn auch in jenem enger begrenzten Gebiete sei dem humanitären Sinne ein weiter Bereich fruchtbringender Entwicklung der bereits bewährten Grundsätze der Genfer Convention und ähnlicher völkerrechtlicher Abkommen gegeben.

Für die Redaction verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Hüthel & Herrmann in Leipzig.